

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität						
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ¹⁾	20.682.232				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ²⁾	58.575.000				
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ³⁾	0				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	79.257.232				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁴⁾	0				
7	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, - Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁵⁾	-9.827.395	-51.540.266	-7.296.581	1.852.005	2.758.327
8	<i>enthaltene Aufnahme von Krediten (inkl. Umschuldungen) ⁶⁾</i>	3.827.508	0	55.000.000	32.000.000	11.000.000
	<i>enthaltene Tilgung von Krediten (inkl. Umschuldungen)</i>	-8.801.310	-5.315.000	-5.530.000	-7.950.000	-9.565.000
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	69.429.837	17.889.571	10.592.990	12.444.995	15.203.322
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden ⁷⁾	-533.200	-533.200	-533.200	-533.200	-533.200
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁸⁾	-3.397.514	-3.459.014	-3.520.514	-3.582.014	-3.643.514
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	65.499.123	13.897.357	6.539.276	8.329.781	11.026.608
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) ⁹⁾	6.184.979	5.780.651	5.577.534	5.864.195	6.036.173

¹⁾ aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres, entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

²⁾ entspricht dem Konto 1492 -Sonstige Einlagen-

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

⁵⁾ entspricht Zeile 36 im Finanzhaushalt

⁶⁾ Die geplante Kreditaufnahme in 2023 beinhaltet die Auszahlung eines im Jahr 2022 abgeschlossenen Forward-Darlehens i. H. v. 20 Mio. Euro. Die Kreditermächtigung stammt aus dem Jahr 2021.

⁷⁾ Einzelaufstellung zweckgebundene Rücklagen vgl. Anlage 4 Nr. 2

⁸⁾ Einzelaufstellung sonstige Zweckbindungen vgl. Anlagen 4 Nr. 3 und 5 Nr. 2

⁹⁾ Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Im Übergang von der Kameralistik wurden zwei vom Hundert der durchschnittlichen Summe der Ausgaben der vergangenen drei Jahre im Verwaltungshaushalt zugrunde gelegt.

Berechnung Mindestliquidität	2022	2023	2024	2025
VVVJ	325.780.881	259.728.469	281.588.242	295.313.433
VVJ	259.728.469	281.588.242	295.313.433	302.727.642
VJ (Plan)	281.588.242	295.313.433	302.727.642	307.384.912
Durchschnitt	289.032.531	278.876.715	293.209.772	301.808.662
2%	5.780.651	5.577.534	5.864.195	6.036.173